

Satzung “Bürgerverein Golzwarden e.v.”

§ 1 Name/Sitz

Der Verein führt den Namen “Bürgerverein Golzwarden e.V.”. Er hat den Sitz in 26919 Brake-Golzwarden (im nachfolgenden “der Verein”).

§ 2 Geschäftsjahr/Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember). Der Gerichtsstand ist 26919 Brake.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung heimatkundlicher und kultureller Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen von allgemeinem Interesse. In besonderen Fällen vertritt der Verein auch die Bürger in und um Golzwarden und Schmalenfleth. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren
- b) Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitgliedern.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme in den Verein darf nicht durch Rasse, Konfession, einer Parteizugehörigkeit, oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Ablehnung durch den Vorstand besteht das Recht, den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Die Mitglieder haben das Recht, an den im § 3 genannten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Mitgliederversammlungen des Vereins beizuwohnen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen

- a) in der Beachtung der Satzung
- b) in der Förderung und Vertretung der Interessen des Vereins
- c) in der Bereitschaft zur Mithilfe
- d) in der Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Kündigung jeweils zum Quartalschluss mit einmonatiger Frist
- c) durch Ausschluss

Gegen ein Mitglied kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden,

- 1) wenn es die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt.
 - 2) wenn es trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist.
 3. Wenn es sich eines unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- Der Ausschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder sind folgende Ordnungsmaßnahmen zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Amtsenthebung
- c) Ausschluss

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

A) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende ist alleine vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der ordentlichen und Ehrenmitglieder, auf Antrag in geheimer Wahl, gewählt. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen hatten. Erhält bei der Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist durch den Vorstand innerhalb eines Monats vom Tage des ersten Wahlganges an eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Wahl des Vorstandes". Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung kann durch den ersten Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben werden. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt entsprechend. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten. Nach der Wahl tritt der alte Vorstand zurück.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er legt dieser einen Tätigkeitsbericht vor.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten und übernimmt insbesondere sich von Fall zu Fall ergebende Sonderaufgaben. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden hat er diesen zu vertreten.

Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand sind nur auf der Mitgliederversammlung zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der 1. Vorsitzende hat mindestens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung einzuberufen.

B) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Jedes Mitglied ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
3. Beschlussfähig ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn 20%, mindestens jedoch 10 Personen, der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beim Vorstand beantragen.
5. Stimmberechtigt sind nur die erschienenen ordentlichen Mitglieder, redeberechtigt sind alle Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
7. Satzungsänderungen bedürfen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
8. Von der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (oder Protokollführer) ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

- 1) Die Arbeitsgruppen werden aus den jeweiligen Interessenten der einzelnen Programme gebildet.
- 2) Die Arbeitsgruppen dienen der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- 3) Die Leitung hat ein Vorstandsmitglied oder eine von der Arbeitsgruppe gewählte und vom Vorstand bestätigte Person.

§ 10 Haushalts- und Kassenwesen

- 1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung sind die Mitglieder verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils halbjährlich zum 01. März und 01. September eines jeden Jahres fällig.
- 2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- 3) Die Tätigkeiten aller Vorstandsmitglieder erfolgen ehrenamtlich. Die Geldmittel des Vereins dürfen nur für die in § 3 aufgeführten Aufgaben verwendet werden.
- 4) Für die Rechnungs- und Kassenführung ist der Kassenwart der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 5) Die Überprüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende

Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüfer werden im voraus gewählt, damit sie jeweils vor einer Mitgliederversammlung, welche auch die Überprüfung der Kassenführung zum Inhalt hat, nach Terminabsprache mit dem Kassierer ihrer Aufgabe nachkommen und in der Versammlung im Rahmen der Tagesordnung unverzüglich Bericht erstatten können.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzung

Diese Satzung wurde einstimmig auf der Mitgliederversammlung am 26.01.1999 im Gasthof „Golzwarder Hof“ beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Brake-Golzwarden, 26.01.1999

Helmuth Hahl
1. Vorsitzender

Rainer Schubert
2. Vorsitzender

Artur Kruse
Kassierer

Walter Böning
Schriftführer